

Positionspapier

**des Verbandes der Deutschen Biokraftstoffindustrie (VDB) und
des Verbandes der ölsaatenverarbeitenden Industrie
in Deutschland (OVID)**

zum Entwurf der

Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

- **NachVO in vorliegender Form zum 1. Januar 2010 nicht umsetzbar**
- **Zu schnelle Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeits-Anforderungen in deutsches Recht erfordert baldige Nachbesserung nach noch ausstehender Veröffentlichung der Guidelines zur nationalen Umsetzung der RED**
- **Ohne praktikable und sanktionsfreie Einführungsphase droht vollständiger Produktionsstopp in der Biokraftstoffindustrie ab 1. Januar 2010**
- **Biokraftstoffbranche wünscht sich für die Zukunft, stärker in die Gesetzgebungsprozesse eingebunden zu werden, um die Anliegen der Wirtschaft praxisgerecht einzubringen**

Grundsätzlich begrüßen VDB und OVID die Bemühungen um eine schnelle nationale Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsanforderungen aus der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED) und eine Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für die Produktion und den Einsatz von Biomasse.

Allerdings erweist sich der vorliegende Verordnungsentwurf der Bundesregierung als nicht praktikabel für die betroffenen Branchen.

So würde in bereits abgeschlossene landwirtschaftliche Ernte- und Handelsvorgänge eingegriffen. Der Anbau von Biomasse müsste rückwirkend zertifiziert werden, was nicht möglich ist. Schließlich vergehen zwischen dem Zeitpunkt der Aussaat bis zur Endverarbeitung oft bis zu 20 Monate. So wird bei der Produktion von Biokraftstoffen für das Jahr 2010 auf die Ernten der Jahre 2008 und 2009 zurückgegriffen. Bei einer Aussaat z. B. im August 2008 kann es also zu einer Endverarbeitung erst im Mai 2010 kommen. Zusätzlich steht die neue Ernte 2009 unmittelbar bevor.

Darüber hinaus werden Guidelines zur nationalen Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen aus der RED voraussichtlich erst im März 2010 von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Mit der Fertigstellung dieser Guidelines wird im März 2010 gerechnet. So liegt zum Beispiel noch keine Einteilung der Landschaft in „schützenswerte Flächen“ vor. Wichtige Fragen für die gesamte Logistikkette sind bisher nicht geklärt, wie beispielsweise die Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe anhand von Massenbilanzsystemen. Die jetzt von der Bundesregierung verabschiedete Verordnung müsste also bereits im kommenden Jahr an die noch ausstehenden europäischen Vorgaben angepasst werden.

Ein vollständiges In-Kraft-Treten unter den gegebenen Anforderungen zum 1. Januar 2010 stellt also die betroffenen Branchen vor unlösbare Probleme und würde zu einem kompletten Produktionsstopp in der Biokraftstoffindustrie führen, da zu diesem Zeitpunkt keine auf Nachhaltigkeit zertifizierte Ware auf dem Markt vorhanden ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ist es daher zwingend notwendig, nach In-Kraft-Treten der NachVO zunächst mit einer 12-18-monatigen, sanktionsfreien Einführungsphase zu beginnen oder die Anwendung einzelner Vorgaben zurückzustellen, bis z. B. Zertifizierungssysteme überhaupt offiziell anerkannt sind. Diese Lern- oder Übergangsphase sollte von einem intensiven Monitoring in enger Abstimmung mit der betroffenen Wirtschaft begleitet werden.

Grundsätzlich ist es erforderlich, die Nachhaltigkeitszertifizierung auf alle Anwendungsbereiche der Biomassenutzung (Lebens- und Futtermittel sowie stoffliche und energetische Nutzung) auszuweiten, um Leakage-Effekte (indirekte Landnutzungsänderung) zu vermeiden. Der weltweite Anteil der agrarischen Rohstoffe, die in die Erzeugung von Bioenergie und Biokraftstoffe gehen, beträgt lediglich 3 Prozent. Das in die EU importierte Palmöl ging in den letzten Jahren nur zu rund 5 Prozent in die heimische Biokraftstoffproduktion. Es stellt sich daher auch die Frage, wie mit 3 bzw. 5 Prozent nachhaltiger Biomasse ein wirkungsvoller Klimaschutz gewährleistet werden soll? Ebenso sollten Mindestkriterien einer nachhaltigen Erzeugung an alle fossilen Energieträger gestellt werden (z. B. arbeitsrechtliche Vorschriften, Naturschutz etc.).

Um eine praxisnahe Ausgestaltung der Nachhaltigkeitszertifizierung zu gewährleisten, haben sich die betroffenen Branchen intern zu einer „Arbeitsgruppe Implementierung Nachhaltigkeit“ zusammengeschlossen und das Angebot der Mitwirkung an die zuständigen Ministerien übermittelt.

Berlin, den 25.06.2009

Anlage

Anlage

zum Positionspapier des Verbandes der Deutschen Biokraftstoffindustrie (VDB) und des Verbandes der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland (OVID) zum Entwurf der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

Grundlegende Kritikpunkte:

- Biokraft-NachV weicht inhaltlich von der RED ab, obwohl eine 1:1-Umsetzung verlangt wird.
Beispiel: In der deutschen NachVO ist eine Bestimmung der Biomasse-Herkunft in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 m für jeden Einzelpunkt vorgesehen. Dies ist selbst in der europäischen Landwirtschaft kaum praktikabel und völlig unrealistisch im Hinblick auf den Anbau von Biomasse in Drittländern. Deshalb fehlt sie in der RED. Die in der NachVO geforderte Angabe im Produktzertifikat muss entsprechend ersatzlos gestrichen werden.
- Biomassebegriff (§ 2) nicht konform mit EU-Rechtsprechung:
Im Zusammenhang mit Begriffbestimmungen verweist der Entwurf der Biokraft-NachV auf die (deutsche) Biomasse-Verordnung, die bekanntlich nicht konform mit der EU-Rechtsprechung und der darin enthaltenen Biomassedefinition ist. Biomasse wird von der EU als „der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschl. pflanzlicher und tierischer Stoffe) [. . .]“ definiert, was ein klares Signal in Richtung einer möglichst umfassenden Nutzung des zur Verfügung stehenden Biomassepotentials setzt (siehe RED). Vorrangiges Ziel der deutschen Gesetzgebung muss es somit sein, dass sämtliche Biomasse im Sinne der RED einen Beitrag zum CO₂-emissionsvermindernden Klima- und Ressourcenschutz leisten darf. Insofern ist der Verweis auf die BiomasseV zu streichen und durch die Biomassedefinition der EU zu ersetzen.
- Mischungen von Biokraftstoffen (§ 16,2):
Das im vorliegenden Entwurf festgeschriebene Verbot, Biokraftstoffe zu mischen, deren *jeweilige* THG-Reduktionspotentiale die Mindestwerte unterschreiten, ist nicht konform mit der RED: Dort ist in § 18 nur festgelegt, dass die fertige *Mischung* den Mindestwert erreichen muss.

Die geforderte Dokumentation der „Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft“ (§ 9 (1), Satz 1) muss konkretisiert werden, um überhaupt umsetzbar zu sein.

- Die Forderung, das Einsatzgebiet des Biokraftstoffs anzugeben (§ 18, 1, Satz 5 d), ist völlig praxisfern und beim Commodity-Charakter des Kraftstoffmarktes mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Sinnvoll wäre, das Gebiet der EU als einheitlichen Absatzmarkt anzusehen, zumal der Transport des Kraftstoffs in der Berechnung der CO₂-Emissionen der gesamten Herstellungskette in jedem Fall nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Anforderungen der Nachhaltigkeitsnachweise sind kurzfristig nicht umsetzbar:

- Begrifflichkeiten der RED sind (noch) nicht definiert, mit einer Erstellung von Guidelines der EU-Kommission zur Umsetzung wird erst im März 2010 gerechnet. Ungeklärt sind vor allem die Definitionen für:
 - Flächen mit hohem Naturschutzwert (§ 4)
 - bewaldete Flächen;
 - Naturschutzzwecken dienende Flächen;
 - Grünland mit großer biologischer Vielfalt;
 - Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand (§ 5)
 - Feuchtgebiete;
 - kontinuierlich bewaldete Gebiete;
 - Torfmoor (§ 6);
 - Kalkulation des THG-Minderungspotentials (§ 8);
- Die Umsetzung ist aufgrund einer mangelnden Verfügbarkeit von
 - BLE-Leitfaden;
 - Zertifizierungssystemen („Checkliste“);
 - Zertifizierern;in dem Zeitraum bis zum 1. Januar 2010 nicht möglich.
- Umweltgutachter (§ 58) erscheinen aus Sicht der Wirtschaft ungeeignet für eine übergangsweise Zertifizierung und sind darüber hinaus nicht in entsprechender Anzahl verfügbar;
- Eine übergangsweise Anerkennung bestehender Zertifikate (RSPO, GlobalG.A.P.) ist in der NachVO bisher nicht bzw. nur unzureichend geregelt;
- It. BMU geplante Eigenerklärungen müssen für Urproduktion und Ersterfasser praktikabel sein und eine vollständige Rechtssicherheit gewährleisten.